

✉ Justus-Liebig-Universität Gießen • Postfach 11 14 40 • D-35390 Gießen

**Stabsabteilung Forschung**

Anett Illing  
Ludwigstraße 23  
D-35390 Gießen

An

- alle Professorinnen und Professoren der Fachbereiche 01 bis 11
- die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche 01 bis 11
- die Dezernentinnen der Präsidialverwaltung
- die Stabsabteilungen

Tel.: 0641 99 - 1 2 113

Fax.: 0641 99 - 1 2 109

Email: [Anett.Illing@admin.uni-giessen.de](mailto:Anett.Illing@admin.uni-giessen.de)

Az. : StF3

**06. März 2018**

**Rundschreiben Nr. 2018/08**

**Neuerungen zur Gewährung von Forschungssemestern nach § 68 (4) HHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freistellung von Professorinnen und Professoren für Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben regelt das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in § 68 (4). Das Präsidium erachtet es als sinnvoll und notwendig, dass für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Forschungssemester beantragt und genutzt werden. Die in diesem Rundschreiben skizzierten Grundsätze sollen die Beantragung und Bewilligung nach vergleichbaren Leitlinien gestalten.

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers kann die Hochschulleitung unter Berücksichtigung entsprechender Stellungnahmen der jeweilig zuständigen Dekaninnen und Dekane Mitglieder der Professorengruppe für die Dauer von einem Semester von ihren Lehr- und ggf. Prüfungsverpflichtungen sowie in begründeten Ausnahmefällen von der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung befreien.

Die sogenannten Forschungssemester können beispielsweise für die Einwerbung von Drittmitteln, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Entwicklung und Realisierung hochinnovativer Lehr- und Forschungsformate sowie für Forschungs- und Vortragsaufenthalte genutzt werden.

Eine Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antritts des Forschungssemesters mindestens sieben Semester in der professoralen Lehre tätig gewesen ist. Insbesondere die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung von Lehre und Prüfungsverfahren während des Forschungssemesters muss im Rahmen einer Vertretungsregelung gewährleistet sein und durch das Dekanat bestätigt werden. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf den Grundsatzbeschluss des Präsidiums hin, wonach u. a. aus Gründen der Kontinuität der Lehre für die Studierenden zwischen dem Ende der Dienstzeit und dem letzten Forschungssemester wenigstens 2 Semester Lehrtätigkeit liegen sollen.

## **Antragstellung**

Ein substantieller Antrag auf ein Forschungssemester ist ab dem 15. März 2018 ein Jahr vor Antritt des geplanten Forschungssemesters auf dem Dienstweg einzureichen, da nur mit ausreichend Vorlauf eine inhaltliche Prüfung sowie die Klärung von Nachfragen und eine angemessene Lehrplanung sowohl für das Präsidium als auch für die Fachbereiche möglich ist. Für die Antragstellung für Forschungssemester, die sich auf ein Sommersemester beziehen, gilt künftig der 1. April des Vorjahres und bei Anträgen für ein Wintersemester der 1. Oktober des Vorjahres als spätester Abgabetermin im Dekanat.

Bei Anträgen, die sich auf das Wintersemester 2018/19 beziehen, gilt eine Übergangsregelung. Der Termin für die Abgabe der Anträge ist hier der 1. Mai 2018.

Es ist über die Dekanin/den Dekan ein formloser Antrag an den Präsidenten zu richten, welcher die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre veranschaulicht sowie eine detaillierte Beschreibung der Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben beinhaltet. Dabei sollte der Antrag die folgenden Punkte abdecken:

- a) Ausführliche Beschreibung der Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben im Forschungssemester
- b) Publikationsliste der letzten fünf Jahre
- c) Ggf. Angaben zu weiteren Forschungsleistungen der letzten fünf Jahre (u.a. bewilligte Drittmittelprojekte, Preise und Auszeichnungen)
- d) Lehrveranstaltungen der letzten sieben Semester
- e) Ggf. Darstellung von über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgehenden Aktivitäten in der Lehre
- f) Bezeichnung, Inhaltsbeschreibung und Ziel des Vorhabens während des Forschungssemesters
- g) Darlegung der Vertretungsregelung.

Im Dekanat erfolgt zunächst eine standardisierte Prüfung des Antrags mit Hilfe einer ‚Checkliste‘. Das Prüfergebnis wird anschließend zusammen mit dem Antrag sowie einer Stellungnahme der Stabsabteilung Forschung dem Präsidium zur abschließenden Entscheidung zugeleitet. Die Entscheidung des Präsidiums wird der Antragstellerin/dem Antragsteller durch das Personaldezernat schriftlich mitgeteilt.

## **Berichterstattung**

Im Anschluss an ein Forschungssemester ist zeitnah, innerhalb von 6 Monaten, ein Bericht über die Ergebnisse der Forschungstätigkeit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

gez.

Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer  
Vizepräsident für Forschung und  
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses